



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2017

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Az. 2206.1-228-3-7.....	8
Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG21-3621.6-1-1.....	8

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost Kapitel B V 1 Verkehr, Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung"; Zweites ergänzendes Anhörungsverfahren	8
--	---

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2017.....	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2017	10

Personalnachrichten

Nachruf für Frau Petra Trautinger.....	11
--	----

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 26. Januar 2017 Nr. BHV – 2 – 9012	11
--	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Az. 2206.1-228-3-7

Die Regierung der Oberpfalz hat zum 1. Mai 2017 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Regensburg 10 bestellt:

Herr Armin Weiß, wohnhaft in 93182 Duggendorf, Hofmarkstr. 4.

Regensburg, 29. Dezember 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG21-3621.6-1-1

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/verkehr/genehmigungen/genehmigungsliste.pdf>

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 23. Januar 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost Kapitel B V 1 Verkehr, Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung"; Zweites ergänzendes Anhörungsverfahren

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 beschlossen, ein zweites ergänzendes Anhörungsverfahren zur o. g. Regionalplanfortschreibung durchzuführen.

Gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 - GVBl S. 470) wird der Entwurf mindestens einen Monat lang

- von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
- vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden in das Internet eingestellt.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den o. g. Stellen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

Da die Stadt Waldershof im Landkreis Tirschenreuth zur Region Oberfranken-Ost gehört, ist der Änderungsentwurf (Änderungsbegründung, Neuformulierung des Kapitel B V 1 "Verkehr", Begründung sowie Umweltbericht) auch bei der Regierung der Oberpfalz auszulegen und diese Auslegung bekannt zu machen.

Demzufolge wird der o. g. Änderungsentwurf bei der Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg (Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) in der Zeit von Mittwoch, dem 15. Februar bis Freitag, den 17. März 2017 während der für den Parteienverkehr

festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung per Telefon unter 0941/5680 1817 empfehlenswert.

Gleichzeitig ist der Änderungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Landesentwicklung ► Regionalplanung ► Regionalplan 5 - aktuelle Fortschreibungen).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken: Auslegung bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204; Einstellung ins Internet unter www.reg-ofr.de/frp.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Geschäftsstelle: Stadt Hof, Rathaus, Klosterstr. 3, 95028 Hof; E-Mail geschaefsstelle@oberfranken-ost.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG nur zu den Änderungen abgegeben werden können. Bereits eingegangene und im Zuge des bisherigen Anhörungsverfahrens nicht berücksichtigte Einwände und Hinweise sind nicht mehr Gegenstand der ergänzenden Anhörung.

Hof, den 30. Januar 2017

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2016 (RABl S. 116) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	52.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	52.000 €
und einem Saldo von	0 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	9.100.000 €.
------------------------	--------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.488.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 6.350.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnisplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 2. Januar 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-21-3-3 die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 4. Januar 2017
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Freller
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2017**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015 (RABl 2016 S. 13), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.763.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	60.059.000 €
und einem Saldo von	1.704.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben	40.775.000 €.
------------------------	----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 480.000 € festgesetzt.

§ 4**1. Verbandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 2. Januar 2017 Az. ROP-SG12-1512.2-10-4-5 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 4. Januar 2017
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Die Regierungsangehörige, Frau

Petra Trautinger

ist am 9. Januar 2017 verstorben.

Frau Trautinger war seit 1. April 1988 als Telefonistin bei der Regierung der Oberpfalz beschäftigt.

Durch ihre freundliche und offene Art war sie bei Vorgesetzten und Kollegen sehr beliebt.

Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2017

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 26. Januar 2017 Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2016 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Teilnehmungsbericht für die KGO GmbH für das Jahr 2015 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2017 und der Teilnehmungsbericht 2015 liegen bis zum 24. Februar 2017 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 110, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 26. Januar 2017
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	422.787.800 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.218.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2017 auf

222.186.481 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2017 **einheitlich auf 18,50 v. H.** der Umlagegrundlagen 2017 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 68.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Regensburg, den 26. Januar 2017
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident